

RS OGH 1992/9/29 5Ob115/92, 5Ob37/10t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

GBG §85 Abs1

GBG §85 Abs2

GBG §98

Rechtssatz

Gemäß §§ 85 Abs 1, 98 GBG sind im Grundbuchsgesuch Eintragungsobjekte so zu bezeichnen, dass ein Auseinanderhalten von verpfändeten Miteigentumsanteilen möglich ist; es bildet jedoch keinen Abweisungsgrund, wenn das Einverleibungsbegehr keine Zweifel offen lässt, worum es der Antragstellerin ging (hier: um die Begründung eines Gesamtpfandrechtes an den beiden Liegenschaftsanteilen ihres Darlehensschuldners).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 115/92

Entscheidungstext OGH 29.09.1992 5 Ob 115/92

Veröff: SZ 65/123 = NZ 1993,180

- 5 Ob 37/10t

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 37/10t

Ähnlich; Beisatz: Zur Erfüllung des Bestimmtheitserfordernisses des § 85 Abs 2 GBG genügt ist, dass das Begehr keinen Zweifel über das Rechtsschutzziel offen lässt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0061033

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at